

Betriebssatzung des Eigenbetriebes „Das TIETZ“ der Stadt Chemnitz

Redaktioneller Stand: Juni 2014

Inhalt

- § 1 Rechtsform
- § 2 Name des Eigenbetriebes
- § 3 Zweck des Eigenbetriebes
- § 4 Stammkapital
- § 5 Organe
- § 6 Betriebsleitung
- § 7 Aufgaben der Betriebsleitung
- § 8 Vertretung der Stadt in Angelegenheiten des Eigenbetriebes
- § 9 Betriebsausschuss
- § 10 Aufgaben des Kultur- und Sportausschusses
- § 11 Aufgaben des Stadtrates
- § 12 Oberbürgermeister
- § 13 Sonderkasse
- § 14 Wirtschaftsjahr, Wirtschaftsplan, Finanzplanung
- § 15 Risikofrüherkennung, Zwischenbericht
- § 16 Buchführung und Kostenrechnung
- § 17 Jahresabschluss und Lagebericht
- § 18 Leistungsbeziehungen zur Stadtverwaltung
- § 19 Erhaltung des Sondervermögens
- § 20 In-Kraft-Treten

Betriebssatzung des Eigenbetriebes „Das TIETZ“ der Stadt Chemnitz

Der Stadtrat der Stadt Chemnitz hat aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) und des § 3 Abs. 2 des Gesetzes über kommunale Eigenbetriebe im Freistaat Sachsen (SächsEigBVO) in seiner Sitzung am 08.06.2011 mit Beschluss Nr. B-082/2011 folgende Betriebssatzung beschlossen:

§ 1 Rechtsform

(1) Die Stadtbibliothek, die Volkshochschule und das Museum für Naturkunde der Stadt Chemnitz werden in Form eines Eigenbetriebes unterhalten und betrieben.

(2) Der Eigenbetrieb wird entsprechend den gesetzlichen und satzungsmäßigen Vorschriften, insbesondere den Vorschriften der Sächsischen Gemeindeordnung, der Sächsischen Eigenbetriebsverordnung, der Hauptsatzung der Stadt Chemnitz, sowie den Bestimmungen dieser Satzung geführt.

(3) Der Eigenbetrieb bildet einen organisatorisch eigenständigen Betrieb ohne eigene Rechtspersönlichkeit. Der Eigenbetrieb ist finanzwirtschaftlich als Sondervermögen der Stadt zu verwalten und nachzuweisen.

§ 2 Name des Eigenbetriebes

(1) Der Eigenbetrieb führt den Namen:

„Das TIETZ“

(2) Die Kultureinrichtungen, die unter dem Namen „Das TIETZ“ geführt werden, können im Geschäftsverkehr zum Namen „Das TIETZ“ ihre bisher übliche Geschäftsbezeichnung weiter verwenden. Erscheinungsbild und Geschäftsbezeichnung müssen jedoch stets in Verbindung zum Namen und zum Erscheinungsbild des Eigenbetriebes „Das TIETZ“ stehen.

§ 3 Zweck des Eigenbetriebes

(1) Zweck des kommunalen Eigenbetriebes „Das TIETZ“ sind die Förderung von Kunst, Kultur, Bildung, Wissenschaft und Forschung sowie Betrieb und Unterhaltung der drei in § 1 Abs. 1 dieser Satzung genannten städtischen kulturellen Einrichtungen unter der Maßgabe der Stadt Chemnitz nach der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen übertragenen Aufgabe im Rahmen ihrer Leistungsfähigkeit.

80.500

(2) Dieser Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht mittels Bereitstellung aktueller Medien für Wissenschaft, Bildung, Arbeit und Freizeit, durch Bildungsangebote, Veranstaltungen, Begegnungsmöglichkeiten, wissenschaftliche Forschung und das Sammeln, Bewahren und Erschließen von Kulturgütern.

(3) Der Eigenbetrieb kann alle seine Betriebszwecke fördernden und berührenden Hilfs- und Nebengeschäfte betreiben.

§ 4 Stammkapital

Das Stammkapital des Eigenbetriebes beträgt EURO 50.000,00.

§ 5 Organe

Zuständige Organe für die Angelegenheiten des Eigenbetriebes sind:

- der Stadtrat
- der Betriebsausschuss
- der Oberbürgermeister ¹⁾
- die Betriebsleitung

§ 6 Betriebsleitung

(1) Die Betriebsleitung besteht aus einem oder mehreren Betriebsleitern. Die Betriebsleiter werden vom Stadtrat gewählt. Für die Beschlussfassung bei der Wahl gilt § 28 Abs. 4 Satz 1 und 2 SächsGemO.

(2) Der Stadtrat bestellt einen Ersten Betriebsleiter, wenn die Betriebsleitung aus mehreren Betriebsleitern besteht. Bei Meinungsverschiedenheiten innerhalb der Betriebsleitung entscheidet der Erste Betriebsleiter.

(3) Auf Vorschlag der Betriebsleitung können nach Zustimmung durch den Stadtrat vom Oberbürgermeister deren Stellvertreter bestellt werden. Diese vertreten im Verhinderungsfall die Betriebsleiter in ihrem jeweiligen Arbeitsgebiet. Sie sind nicht Mitglieder der Betriebsleitung.

(4) Sofern mehrere Betriebsleiter bestellt sind regelt der Oberbürgermeister mit Zustimmung des Betriebsausschusses die Geschäftsverteilung innerhalb der Betriebsleitung durch eine Geschäftsordnung.

¹⁾ Den im Folgenden verwendeten Bezeichnungen Oberbürgermeister, Betriebsleiter, Betriebsangehöriger, Stadtkämmerer, Bevollmächtigter, Stellvertreter, Angestellter, Dienstvorgesetzter usw. sind die weiblichen Formen der Bezeichnung Oberbürgermeisterin, Betriebsleiterin, Betriebsangehörige, Stadtkämmerin, Bevollmächtigte, Stellvertreterin, Angestellte, Dienstvorgesetzte usw. auch ohne explizite Erwähnung im Einzelfall gleichzusetzen.

§ 7 Aufgaben der Betriebsleitung

(1) Die Betriebsleitung leitet den Eigenbetrieb, soweit aufgrund gesetzlicher Vorschriften oder dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist. Ihr obliegt insbesondere die laufende Betriebsführung unter Beachtung aller Zustimmungs- und Genehmigungserfordernisse (insbesondere gem. § 90 SächsGemO) sowie Verfahrensvorschriften. Im Rahmen ihrer Zuständigkeit ist sie für die wirtschaftliche Führung des Eigenbetriebes verantwortlich.

(2) Die Betriebsleitung vollzieht die Beschlüsse des Stadtrates, seiner Ausschüsse und die Entscheidungen des Oberbürgermeisters in Angelegenheiten des Eigenbetriebes.

(3) Zur laufenden Betriebsführung gehören insbesondere:

- a) der Abschluss und der Vollzug von Verträgen bis zu einem Betrag von EURO 75.000,00 im Einzelfall, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist. Bei Dauerschuldverhältnissen bzw. Verträgen mit gestufter Leistungspflicht ist der Gesamtvertragswert (Barwert) maßgebend
- b) die Einstellung, Höhergruppierung und Entlassung des Personals bis einschließlich Entgeltgruppe 11 TVöD unter Beachtung der Maßgaben des Stellenplanes sowie die Durchführung der laufenden Personalangelegenheiten, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist
- c) die Beschaffung von Vorräten im Rahmen einer wirtschaftlichen Lagerhaltung
- d) die Aufstellung des Wirtschaftsplanes einschließlich Bilanzplanung, Finanzplanung, des Jahresabschlusses und des Lageberichtes; die Aufstellung des Entwurfes des Wirtschaftsplanes erfolgt im Benehmen mit dem Stadtkämmerer
- e) die Stundung und Niederschlagung von Forderungen bis zu einem Betrag von EURO 25.000,00 für den Zeitraum bis zu einem Jahr und bis zu einem Betrag von EURO 12.500,00 über ein Jahr hinaus im Einzelfall
- f) der Erlass von Forderungen bis zu einem Betrag von EURO 5.000,00 im Einzelfall
- g) die Einleitung und Fortführung des Rechtsstreites und der Abschluss von Vergleichen bis zu einem Betrag von EURO 25.000,00 im Einzelfall
- h) die Aufnahme von Kassenkrediten im Rahmen des genehmigten Gesamtbetrages der Kassenkredite des Eigenbetriebes
- i) die Kreditaufnahme bis zu einem Betrag von EURO 50.000,00 p. a. mit Ausnahme von Kreditaufnahmen bei der Stadt oder anderen Eigenbetrieben
- j) Änderungen von Kreditkonditionen insbesondere Zinsanpassungen bei bestehenden Kreditverträgen, soweit dadurch die Kreditsumme nicht erhöht wird, sowie Umschuldungen

80.500

- k) Vollzug des Wirtschaftsplanes des Eigenbetriebes, einschließlich der Vergabe von Lieferungen und Leistungen und Nachträgen nach der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB), der Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen (VOL) und der Vergabe von freiberuflichen Leistungen inner- und außerhalb der Vergabeordnung für freiberufliche Leistungen (VOF) soweit der gesetzte Kostenrahmen nicht mehr als 10 v. H. im Einzelfall überschritten wird und die Deckung der Mehraufwendungen gesichert ist
- l) Entscheidungen über außerplanmäßige Investitionen, welche kurzfristig zur Fortführung des Betriebsablaufes erforderlich sind, soweit diese im Rahmen des Wirtschaftsplanes finanziell abgedeckt sind und einen Betrag von EURO 17.000,00 im Einzelfall und EURO 70.000,00 im Wirtschaftsjahr nicht übersteigen.
Der Betriebsausschuss ist nachträglich innerhalb der quartalsweisen Berichterstattung zu informieren
- m) der Erlass von Verwaltungsakten, insbesondere von Gebührenbescheiden im Umfang der Aufgabenübertragung nach § 3 dieser Satzung

(4) Die Betriebsleitung hat den Oberbürgermeister, den Betriebsausschuss sowie den Stadtkämmerer vierteljährlich über die Entwicklung des Eigenbetriebes und die wirtschaftliche Lage sowie die Umsetzung der geplanten Investitionen schriftlich zu unterrichten. Darüber hinaus hat die Betriebsleitung den Oberbürgermeister über alle wichtigen Angelegenheiten rechtzeitig und umfassend zu informieren.

(5) Die Betriebsleitung bereitet in Angelegenheiten des Eigenbetriebes die Beschlüsse des Stadtrates und des Betriebsausschusses vor. Stadtrat und Betriebsausschuss geben der Betriebsleitung vor der Beschlussfassung in diesen Angelegenheiten die Möglichkeit zum Vortrag.

(6) Alle Maßnahmen, die die Finanzwirtschaft der Stadt Chemnitz berühren, sind vor ihrem Wirksamwerden von der Betriebsleitung mit dem Stadtkämmerer abzustimmen. Insoweit steht dem Stadtkämmerer jederzeit ein Auskunftsrecht gegenüber der Betriebsleitung zu. Die Finanzwirtschaft der Stadt Chemnitz ist insbesondere berührt, wenn durch Maßnahmen die Änderung des Wirtschaftsplanes (§ 23 Abs. 1 und Abs. 2 SächsEigBVO) notwendig werden könnte oder wird.

(7) Alle in der Betriebssatzung angegebenen Wertgrenzen beziehen sich auf Bruttowerte und jeweils auf einen einheitlichen wirtschaftlichen Vorgang. Die Zerlegung eines solchen Vorganges in mehrere Teile zur Begründung einer anderen Zuständigkeit ist nicht zulässig.

§ 8

Vertretung der Stadt in Angelegenheiten des Eigenbetriebes

(1) Im Rahmen ihrer Aufgaben vertritt die Betriebsleitung die Stadt in Angelegenheiten des Eigenbetriebes. Die Betriebsleiter sind grundsätzlich nur gemeinsam vertretungsberechtigt. Ist nur ein oder ein Erster Betriebsleiter bestellt, so ist dieser alleinvertretungsberechtigt.

(2) Die Betriebsleitung gibt im Rahmen und unter Beachtung der Formerfordernisse des § 5 SächsEigBVO in den Angelegenheiten des Eigenbetriebes verpflichtende Erklärungen für die Stadt Chemnitz ab. Sie zeichnet unter dem Namen des Eigenbetriebes ohne Angabe eines Vertretungsverhältnisses.

(3) Die Stellvertreter i. S. des § 6 Abs. 3 zeichnen mit dem Zusatz „i. V.“.

(4) Die Betriebsleitung kann Bediensteten des Eigenbetriebes für einzelne Angelegenheiten und/oder bestimmte Sachgebiete mit ihrer Vertretung beauftragen und ihnen Vollmacht erteilen. Diese zeichnen mit dem Zusatz „im Auftrag“.

§ 9

Betriebsausschuss

(1) Für die Angelegenheiten des Eigenbetriebes „Das TIETZ“ ist der Kultur- und Sportausschuss der Stadt Chemnitz als Betriebsausschuss zuständig.

(2) An den Sitzungen des Kultur- und Sportausschusses nimmt die Betriebsleitung mit beratender Stimme teil. Sie ist auf Verlangen zu den Beratungsgegenständen zu hören. Sie ist verpflichtet, auf Anforderung zu den Beratungsgegenständen Stellung zu nehmen und Auskünfte zu erteilen.

§ 10

Aufgaben des Kultur- und Sportausschusses

(1) Der Kultur- und Sportausschuss überwacht die Betriebsleitung und berät alle Angelegenheiten des Eigenbetriebes vor, die der Entscheidung des Stadtrates vorbehalten sind. Innerhalb des eigenen Zuständigkeitsbereiches entscheidet der Kultur- und Sportausschuss selbstständig an Stelle des Stadtrates.

(2) Der Kultur- und Sportausschuss hat Maßnahmen der Betriebsleitung zu widersprechen, wenn sie das Recht verletzen oder das Wohl der Stadt und/oder des Eigenbetriebes gefährden. Der Widerspruch des Kultur- und Sportausschusses ist bindend.

(3) Der Kultur- und Sportausschuss kann jederzeit von der Betriebsleitung über den Verlauf der Geschäfte und die Lage des Eigenbetriebes Berichterstattung verlangen.

(4) Der Kultur- und Sportausschuss ist unbeschadet der vorgenannten Bestimmungen für die folgenden Angelegenheiten zuständig:

- a) Vorberatung des Wirtschaftsplanes sowie aller damit zusammenhängenden Angelegenheiten des Eigenbetriebes, die der Entscheidung des Stadtrates vorbehalten sind
- b) Vorberatung des Jahresabschlusses, des Lageberichtes, der Berichte über die Jahresabschlussprüfung und die örtliche Prüfung und Vorschlag für die Ergebnisverwendung
- c) Vorberatung zu den Vorschlägen der Betriebsleitung für die Festsetzung von Gebühren und Entgelten

80.500

- d) Vorberatung zu Satzungsentwürfen
- e) Beschlussfassung zu Entgelten für Hilfs- und Nebengeschäfte nach § 3 Abs. 3 dieser Satzung
- f) Beschluss zur Einstellung, Höhergruppierung und Entlassung von Angestellten ab Entgeltgruppe 12 TVöD sowie zu Anträgen auf Hinausschiebung des Ruhestandsbeginns
- g) Vorschlag für Prüfer des Jahresabschlusses
- h) Einwilligung zu erfolgsgefährdenden Mehraufwendungen des Erfolgsplanes oder des Liquiditätsplanes, für die ein dringendes Bedürfnis besteht, sofern sie unabweisbar sind. Mehraufwendungen im Erfolgsplan sind erfolgsgefährdend, wenn die Gesamtsumme der Aufwendungen um 2 v. H. überschritten wird und sie nicht durch Mehrerträge gedeckt sind. Erhöhte Mittelabflüsse im Liquiditätsplan sind liquiditätsgefährdend, wenn je Auszahlung der Planansatz um 10 v. H. oder um EURO 100.000,00 überschritten wird und keine Deckung aus anderen Liquiditätsquellen vorhanden ist oder gefunden werden kann.
- i) Einwilligung zu Änderungen des Investitionsplanes, wenn der Planansatz EURO 17.000,00 im Einzelfall und EURO 70.000,00 im Wirtschaftsjahr übersteigen
- j) Beschlussfassung zu Änderungen des Wirtschaftsplanes in Umsetzung des § 10 Abs. 4 lit. h) dieser Satzung, wenn sich keine Auswirkungen gemäß § 16 Abs. 2 SächsEigBVO auf den Haushalt der Stadt ergeben
- k) Einwilligung zur Einleitung und Fortführung eines Rechtsstreits und zum Abschluss von Vergleichen, soweit sie nicht zu den laufenden Geschäften der Betriebsführung gehören
- l) Entgegennahme der Vierteljahresberichte der Betriebsleitung und Stellungnahme dazu
- m) Entscheidungen zur Stundung, Niederschlagung und zum Erlass von Forderungen sowie zum Verzicht auf Ansprüche aller Art, soweit sie nicht zu den laufenden Geschäften der Betriebsführung gehören
- n) Einwilligung zum Abschluss von Verträgen über einen Betrag von mehr als EURO 75.000,00 hinaus bis zu einem Betrag von EURO 500.000,00 im Einzelfall. Bei Dauerschuldverhältnissen bzw. Verträgen mit gestufter Leistungspflicht ist der Gesamtvertragswert (Barwert) maßgebend sowie zu Vergaben von Planungsleistungen, die einer Ausschreibung nach VOF bedürfen
- o) Einwilligung bzw. Genehmigung von überplanmäßigen Mehrkosten bei Baumaßnahmen, Planungsleistungen bzw. Beschaffungen, wenn der im Wirtschaftsplan ange-setzte Kostenrahmen um mehr als 10 v. H. im Einzelfall überschritten wird

- p) Entscheidungen zu Kreditaufnahmen über einen Betrag von mehr als EURO 50.000,00 (pro Jahr), mit Ausnahme von Kassenkrediten und Kreditaufnahmen bei der Stadt oder anderen Eigenbetrieben
- q) Vorberatung der gemäß § 90 SächsGemO genehmigungspflichtigen Rechtsgeschäfte, insbesondere der Rechtsgeschäfte, die eine Pflicht zur Veräußerung von Grundstücken oder grundstücksgleichen Rechten begründen

§ 11 Aufgaben des Stadtrates

(1) Der Stadtrat entscheidet über alle Angelegenheiten des Eigenbetriebes, soweit nicht der Oberbürgermeister, der Kultur- und Sportsausschuss, ein anderer Ausschuss des Stadtrates oder die Betriebsleitung zuständig sind. Er entscheidet über alle Grundsätze, nach denen der Eigenbetrieb gestaltet und wirtschaftlich geleitet wird.

(2) Auf Basis der gesetzlichen Zuständigkeitsregelungen gemäß § 8 SächsEigBVO und der in dieser Satzung an anderer Stelle geregelten Aufgaben ist der Stadtrat insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:

- a) Änderungen der Betriebssatzung
- b) wesentliche Änderung des Betriebsumfanges bzw. Übernahme neuer Aufgaben, insbesondere Angliederungen von Unternehmen und Einrichtungen der Stadt
- c) Auflösung des Eigenbetriebes, Änderung der Rechtsform des Eigenbetriebes, insbesondere auch Verschmelzung
- d) Beschlussfassung über den Wirtschaftsplan nebst Finanzplanung sowie über die Änderung des Wirtschaftsplanes, wenn sich Auswirkungen für den Haushalt der Stadt i. S. d. § 16 Abs. 2 SächsEigBVO ergeben
- e) Feststellung des Jahresabschlusses nach Maßgabe des § 17 dieser Satzung
- f) Beschlussfassung zu Gebühren- und Beitragssatzung sowie technischen Satzungen,
- g) Entscheidung über Veränderungen des Stammkapitals
- h) Einwilligung zu Verträgen mit Mitgliedern des Kultur- und Sportsausschuss bzw. der Betriebsleitung mit Ausnahme von Arbeits- und Anstellungsverträgen mit den vom Stadtrat gewählten Betriebsleitern
- i) Bestellung der Mitglieder des Kultur- und Sportsausschuss
- j) Einwilligung zum Abschluss von Betriebsführungsverträgen

80.500

- k) Gewährung von Darlehen der Stadt an den Eigenbetrieb oder des Eigenbetriebes an die Stadt sowie Gewährung und Aufnahme von Darlehen der Eigenbetriebe der Stadt Chemnitz untereinander nach Maßgabe des § 13 SächsEigBVO und des § 18 dieser Satzung
 - l) Einwilligung zum Abschluss von Verträgen über einen Betrag von mehr als EURO 500.000,00 im Einzelfall hinaus
 - m) Beschlussfassung zur Entnahme aus dem Eigenkapital bzw. Herauslösung von Sondervermögen ab einem Betrag über EURO 50.000,00 nach Anhörung der Betriebsleitung
- (3) Darüber hinaus kann der Stadtrat in Angelegenheiten, für die sonst der Kultur- und Sportausschuss zuständig ist, im Einzelfall die Entscheidung an sich ziehen.

§ 12

Oberbürgermeister

(1) Dem Oberbürgermeister obliegt die Sicherstellung der ordnungsgemäßen Führung des Eigenbetriebes, der Belange der Stadt, der Einheit der Verwaltung und die Wahrung der Grundsätze eines geordneten Geschäftsganges. Zur Durchführung dieser Aufgaben kann der Oberbürgermeister der Betriebsleitung Weisungen erteilen.

(2) Der Oberbürgermeister ist Dienstvorgesetzter der Bediensteten des Eigenbetriebes sowie der Betriebsleitung.

(3) Personalangelegenheiten mit Ausnahme der in § 7 Abs. 3 (b) und § 10 Abs. 4 (f) dieser Satzung genannten, insbesondere solche von grundsätzlicher Bedeutung wie die Vereinbarung von Sozialplänen, der Abschluss arbeitsrechtlicher Vergleichs- und Aufhebungsvereinbarungen sowie die Gewähr außertariflicher Rechte, obliegen der Einwilligung des Oberbürgermeisters.

(4) Der Oberbürgermeister entscheidet mit Zustimmung der Betriebsleitung über die Entnahme von Eigenkapital bzw. die Herauslösung von Sondervermögen bis zu einem Wert von einschließlich EURO 50.000,00.

(5) Darüber hinaus regelt der Oberbürgermeister mit Zustimmung des Betriebsausschusses das Verfahren zur Vorbereitung der Bauvorhaben nach VOB, Vorhaben nach VOL und der Leistungen nach VOF in Anlehnung an städtische Vorgehensweisen unter Berücksichtigung des § 20 Abs. 2 Nr. 2 und Abs. 3 SächsEigBVO sowie § 12 Sächsische Kommunalhaushaltsverordnung-Doppik (SächsKomHVO-Doppik).

§ 13

Sonderkasse

Für den Eigenbetrieb wird eine unverbundene Sonderkasse eingerichtet. § 87 SächsGemO gilt entsprechend.

§ 14

Wirtschaftsjahr, Wirtschaftsplan, Finanzplanung

- (1) Wirtschaftsjahr des Eigenbetriebes ist das Kalenderjahr.
- (2) Der von der Betriebsleitung aufgestellte Wirtschaftsplan in seinen Bestandteilen Erfolgsplan, Liquiditätsplan, Finanzplanung und Stellenübersicht ist rechtzeitig vor Beginn des Wirtschaftsjahres über den Oberbürgermeister nach Beratung im Kultur- und Sportausschuss dem Stadtrat zum Beschluss vorzulegen. Die Aufstellung des Wirtschaftsplanes richtet sich nach den Terminen zur Erstellung des Haushaltsplanes der Stadt. Für die Gliederung und Darstellung der Wirtschaftsplanung gelten §§ 18 - 21 SächsEigBVO.
- (3) Es ist eine Finanzplanung gemäß § 20 SächsEigBVO aufzustellen, die eine Übersicht über die Entwicklung des Mittelzu- und Mittelabflusses, gegliedert nach Jahren, sowie die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen enthält.
- (4) Dem Wirtschaftsplan wird ein Vorbericht entsprechend § 17 SächsEigBVO beigelegt.
- (5) Eine Änderung des Wirtschaftsplanes ist entsprechend § 23 Abs. 1 SächsEigBVO sowie gemäß § 10 Abs. 4 und § 11 Abs. 2 dieser Satzung vorzunehmen.

§ 15

Risikofrüherkennung, Zwischenbericht

- (1) Es ist ein angemessenes System zur Erkennung von Risiken einzurichten, das es ermöglicht, etwaige den Bestand gefährdende Entwicklungen frühzeitig zu erkennen. Zur Früherkennung gehören insbesondere die Identifikation, Bewertung, Dokumentation, Mitteilung und Überwachung von Risiken. Die Dokumentation erfolgt in einem Risikohandbuch.
- (2) Die Betriebsleitung hat dem Oberbürgermeister, dem Stadtkämmerer und auch dem Kultur- und Sportausschuss für den Stichtag 30.06. des Wirtschaftsjahres einen schriftlichen Zwischenbericht über die Umsetzung des Erfolgs- und Liquiditätsplanes vorzulegen.

§ 16

Buchführung und Kostenrechnung

- (1) Der Eigenbetrieb führt die Geschäfte nach den Regeln der kaufmännischen doppelten Buchführung. Auf die Buchführung und das Inventar finden die §§ 238 - 241 HGB sinngemäß Anwendung, soweit sich aus gesetzlichen Vorgaben oder dieser Satzung nicht anderes ergibt.
- (2) Durch die Anwendung der Kostenarten-, Kostenstellen- und Kostenträgerrechnung wird eine transparente Betriebsabrechnung gewährleistet.

§ 17 Jahresabschluss und Lagebericht

(1) Auf den Jahresabschluss des Eigenbetriebes finden die allgemeinen Vorschriften, die Ansatzvorschriften, die Vorschriften über die Bilanzierung und die Gewinn- und Verlustrechnung, die Bewertungsvorschriften und die Vorschriften über den Anhang für den Jahresabschluss der großen Kapitalgesellschaften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches sinngemäß Anwendung soweit gesetzlich oder in dieser Satzung nichts anderes geregelt ist.

(2) Die Bilanz, die Gewinn- und Verlustrechnung, der Anhang und der Lagebericht sind entsprechend der §§ 26 bis 30 der SächsEigBVO aufzustellen. Im Lagebericht ist auch darzustellen, wie das Unternehmen die von ihm wahrzunehmende gemeindliche Aufgabe erfüllt hat. (§ 31 Abs. 1 SächsEigBG).

(3) Es ist eine Liquiditätsrechnung nach § 25 SächsEigBVO zu erstellen.

(4) Die Betriebsleitung legt den Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang) sowie den Lagebericht bis zum Ablauf von vier Monaten nach Schluss des Wirtschaftsjahres in unterzeichneter Form dem Oberbürgermeister vor.

Der Oberbürgermeister leitet diese Unterlagen unverzüglich zur Jahresabschlussprüfung und zur örtlichen Prüfung (§ 105 SächsGemO) weiter. Bei der Jahresabschlussprüfung ist das Ergebnis der örtlichen Prüfung (§§ 105 und 106 SächsGemO) zu berücksichtigen.

(5) Der Oberbürgermeister leitet den Jahresabschluss (mit detaillierten Betrachtungen zur Zuordnung des jeweiligen Jahresergebnisses) und den Lagebericht zusammen mit den Berichten über die Jahresabschlussprüfung und die örtliche Prüfung dem Kultur- und Sportausschuss zur Vorberatung, anschließend mit dem Ergebnis dieser Vorberatung dem Stadtrat zur Feststellung zu. Der Stadtrat stellt den Jahresabschluss innerhalb von neun Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres fest und beschließt dabei über:

- a) die Verwendung des Jahresüberschusses oder die Behandlung des Jahresverlustes des Eigenbetriebes
- b) die Entlastung der Betriebsleitung; versagt er die Entlastung, hat er dafür die Gründe anzugeben

(6) Der Beschluss über die Feststellung des Jahresabschlusses ist ortsüblich bekannt zu machen. Weitere Einzelheiten regelt § 34 Abs. 2 SächsEigBVO.

§ 18 Leistungsbeziehungen zur Stadtverwaltung

Lieferungen, Leistungen und Kredite von anderen Unternehmen und Verwaltungszweigen der Stadt Chemnitz an den Eigenbetrieb sowie Lieferungen, Leistungen und Kredite des Eigenbetriebes an andere Unternehmen und Verwaltungszweige der Stadt Chemnitz sind angemessen zu vergüten.

§ 19 Erhalt des Sondervermögens

(1) Für die technische und wirtschaftliche Fortentwicklung des Eigenbetriebes werden rechtzeitig und in angemessener Höhe Rücklagen gebildet. Dies gilt auch, soweit die Abschreibungen für die Erneuerungen nicht ausreichen. Instandhaltungsarbeiten sind rechtzeitig durchzuführen.

(2) Eigenkapital darf dem Eigenbetrieb nur entnommen werden, wenn dadurch seine dauerhafte Aufgabenerfüllung nicht gefährdet wird. Über die Entnahme von Eigenkapital bzw. die Herauslösung von Sondervermögen entscheidet bis zu einem Wert von einschließlich EURO 50.000,00 der Oberbürgermeister mit Zustimmung der Betriebsleitung und ab einem Wert von über EURO 50.000,00 der Stadtrat nach Anhörung der Betriebsleitung. § 12 Abs. 2 SächsEigBVO ist zu beachten.

(3) Ein im Jahresabschluss festgestellter Jahresverlust kann gem. § 12 Abs. 3 SächsEigBVO bis zu drei Jahre vorgetragen werden. Gewinne sind während dieser Zeit vollständig zur Verlusttilgung zu verwenden. Danach kann der Verlust mit Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde noch um weitere Jahre vorgetragen werden, wenn zu erwarten ist, dass der Verlust durch Gewinne in den folgenden Jahren ausgeglichen wird (§ 12 Abs. 3 SächsEigBVO).

(4) Der nicht oder nicht weiter vorgetragene Verlust ist gem. § 12 Abs. 4 SächsEigBVO aus dem Eigenkapital auszugleichen, wenn dies die Eigenkapitalausstattung des Eigenbetriebes gemäß Absatz 2 zulässt.

§ 20 In-Kraft-Treten

Die Betriebssatzung tritt am 01.07.2011 in Kraft.

Gleichzeitig treten die Betriebssatzung des Eigenbetriebes „Das TIETZ“ vom 01.07.2004 sowie die Änderung der Betriebssatzung vom 13.03.2008 außer Kraft.

gez. Barbara Ludwig
Oberbürgermeisterin

**Betriebssatzung des Eigenbetriebes „Das TIETZ“
der Stadt Chemnitz**

- Chronologie -

	Beschluss- datum	Ausfer- tigung	bekannt gemacht	In-Kraft- Treten	Fundstelle Amtsblatt	Nr. der Erg.lfg.
Satzung	21.01.04	28.01.04	11.02.04	01.07.04	06/04	46.
1. Änderung	27.02.08	05.03.08	12.03.08	13.03.08	10/08	81.
Satzung	08.06.11	14.06.11	29.06.11	01.07.11	26/11	103.
1. Änderung	21.05.14	19.06.14	02.07.14	rückw. z. 01.01.14	26/14	114.